



Ökologisch-Demokratische Partei



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 24.04.2018

Änderungs-Antrag

TOP 5 des Kreisverwaltungsausschusses am 24.04.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10698:
Neufassung der „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und
Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München“ (Parkgebührenordnung)

Parkgebührenordnung – Text präzisieren und Inflationsausgleich einpreisen

Die in Ziffer II. 1. des Antrages des Referenten mit Anlage 2 benannte neue Parkgebührenordnung wird durch die anhängende Version ersetzt.

Begründung

Der Verwaltungsvorschlag zur neuen Parkgebührenordnung ist aufgrund seiner Formulierungen und vieler Nummern und Klammern schlecht lesbar. Entgegen üblicher Gesetzgebungspraxis enthält er unterstrichene Paragraphenüberschriften, Wortabkürzungen und Schreibfehler.

Inhaltlich bestand nach der alten Verordnung eine Höchstgebühr als „Tagesgebühr“ von 6,00 Euro, gemäß der neuen Verordnung würde die „Höchstgebühr“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 mangels zeitlicher Limitierung eine unbegrenzte zeitliche Nutzung eines eingenommenen Parkplatzes erlauben.

Hinsichtlich der zweistündigen Gebührenbefreiung für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 4 bleibt offen, wie diese überprüft werden kann. Wir schlagen daher die Verwendung einer Parkscheibe vor. Ferner soll die Gebührenbefreiung gemäß Seite 5 der Beschlussvorlage bis Jahresende 2020 befristet sein. Im Verwaltungsvorschlag zur neuen Verordnung fehlt jedoch ein entsprechender Passus.

Aus unserer Sicht sollten die seit mehr als einem Jahrzehnt nicht erhöhten Parkgebühren an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden, soweit im Rahmen von § 10 ZustV zulässig. Dies ist auch erforderlich, um den Gleichklang zwischen den jährlich erhöhten MVV-Tarifen und den Parkgebühren wiederherzustellen. Derzeit kostet eine MVV Single-Tageskarte Innenraum 6,70 Euro¹ und eine MVV Gruppen-Tageskarte Innenraum für zwei bis fünf Personen 12,80 Euro².

Eine Tageshöchstparkgebühr von 6,00 Euro ist billiger als die Single-Tageskarte und viel billiger als die Gruppen-Tageskarte, wodurch eine Verkehrsverlagerung vom MVV zum MIV gefördert wird. Dies widerspricht den oft betonten verkehrspolitischen Zielen der Landeshauptstadt München. Daher soll die Tageshöchstparkgebühr aus unserer Sicht mindestens 12,00 Euro betragen.

Der Gebührensatz 2 soll aus unserer Sicht von 0,20 Euro auf 0,30 Euro je angefangene zwölf Minuten erhöht werden, um unter Wahrung eines ausreichenden Abstandes zu Gebührensatz 1 einen Inflationsausgleich einzupreisen.

Sonja Haider (ÖDP), Çetin Oraner (DIE LINKE)

1 www.mvv-muenchen.de/tickets/tickets-tageskarten/single-tageskarte

2 www.mvv-muenchen.de/tickets/tickets-tageskarten/gruppen-tageskarte

Ausschussgemeinschaft: ÖDP Stadtratsgruppe & DIE LINKE Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Stadtratsbüro: Zimmer 174 - 176 • 80331 München

ÖDP: Telefon: 089 / 233 – 259 22 • E-Mail: stadtrat@oedp-muenchen.de

DIE LINKE: Telefon: 089 / 233 – 252 35 • Fax: 089 / 233 - 2 81 08 • E-Mail: info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom ...

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz ~~es~~ vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in ~~den~~ öffentlichen Straßen ~~in München~~, für die die Landeshauptstadt München Baulastträger ist, ~~-S~~ soweit das Parken nur mit ~~einem~~ Parkschein zulässig ist, ~~werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.~~

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs ~~auf gemäß im Geltungsbereich nach~~ § 1 ~~bezeichneten Flächen~~ in der gebührenpflichtigen Zeit ~~nach~~ (§ 4 Abs. 2).

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug ~~im Geltungsumfang des § 2~~ parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) ~~Je angefangene zwölf Minuten werden folgende Gebühren erhoben.~~

~~1.~~ Es gibt zwei Gebührensätze, ~~drei Parkgebührenschilden und eine Parkhöchstgebühr:~~

~~a)~~ Gebührensatz 1 ~~beträgt:~~ 0,50 Euro/~~12 je angefangene zwölf~~ Minuten,
~~b)~~ Gebührensatz 2 ~~beträgt:~~ ~~0,20~~ 0,30 Euro/~~12 je angefangene zwölf~~ Minuten.

~~2.~~ Parkgebührenschildzone ~~1~~ „Altstadt“:

~~Im Gebiet innerhalb der Altstadt Es gilt a) der~~ Gebührensatz 1 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ~~b) der~~ Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit.

~~3.~~ Parkgebührenschildzone ~~2~~ „Hauptbahnhof“:

~~Im Gebiet um den Hauptbahnhof Es gilt der~~ Gebührensatz 1.

~~4.~~ Parkgebührenschildzone ~~3~~ „Sonstige“:

~~Im übrigen Stadtgebiet Es gilt der~~ Gebührensatz 2.

~~5.~~ Die Parkhöchstgebühr beträgt in Straßenabschnitten ohne ausgeschilderte Parkzeitbeschränkung ~~6,00~~ 12,00 Euro ~~bei einer Parkdauer bis zu 24 Stunden.~~ ~~Danach beginnt die Parkzeitberechnung erneut zu laufen.~~

(2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ~~ggf.~~ ~~gegebenenfalls~~ geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der ~~Straßenb~~ Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

(3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen **StellPark**platz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Parkgebühr wird abweichend von Abs. 1 anteilig je angefangene Minute berechnet **und dabei** (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Der Gebührenschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

(4) Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) ~~vom 12.06.2015~~ gekennzeichnet sind, sind **bei Auslegung einer Parkscheibe** für die ersten 2 Stunden des gebührenpflichtigen Parkvorgangs nach § 2 von den Parkgebühren gemäß § 4 befreit. **Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.**

(5) Im Rahmen von Forschungsprojekten oder Modellvorhaben zur Erforschung oder Erprobung innovativer Verkehrskonzepte, für deren befristete Umsetzung ein inhaltlich-konkreter Beschluss des Stadtrates vorliegt, sind Abweichungen von Abs. 1, innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens gemäß § 10 ZuständigkeitsV in der jeweils geltenden Fassung, möglich.

§ 5 Gebietsumfang

(1) Das Gebiet des § 4 Abs. 1 Nr. 2 – Park(gebühren)zone **4** „Altstadt“, das dem Umfang des gleichnamigen Parkraummanagementgebietes „Altstadt“ entspricht, wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt, ~~wobei sich die Ausdehnung jeweils bis~~ einschließlich ~~den der~~ jeweiligen Innenseiten des Altstadtrings **erstreckt**:

Karlsplatz, Lenbachplatz, Maximiliansplatz (beidseitiger Bereich der Richtungsfahrbahn in Fahrtrichtung Osten, einschließlich der Verbindungsfahrbahn zwischen der nördlichen und der südlichen Richtungsfahrbahn), Platz der Opfer des Nationalsozialismus, Oskar-von-Miller-Ring, Von-der-Tann-Straße, Franz-Josef-Strauß-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Thomas-Wimmer-Ring, Isartorplatz, Frauenstraße, Blumenstraße, Sendlinger-Tor-Platz, Sonnenstraße.

(2) Das Gebiet des § 4 Abs. 1 Nr. 3 – Park(gebühren)zone **2** „Hauptbahnhof“, das dem Umfang des gleichnamigen Parkraummanagementgebietes „Hauptbahnhof“ entspricht, umfasst alle Straßen zwischen:

Karlsplatz Westseite, Sonnenstraße Westseite zwischen Bayerstraße und Landwehrstraße, Landwehrstraße beidseitig zwischen Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße, Paul-Heyse-Straße Ostseite zwischen Landwehrstraße und Bayerstraße, Paul-Heyse-Unterführung Ostseite, Seidlstraße Ostseite zwischen Arnulfstraße und Marsstraße, Marsstraße Südseite zwischen Seidlstraße und Dachauer Straße, Elisenstraße Südseite zwischen Dachauer Straße und Luisenstraße, Elisenstraße beidseitig zwischen Luisenstraße und Karlsplatz.

§ 6 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des **jeweiligen entsprechenden** Parkscheinautomaten zu parken. Befindet sich der Automat innerhalb eines Parkraummanagementgebietes, gilt der erworbene Parkschein im Rahmen der entrichteten Gebühr sowie unter Berücksichtigung der vor Ort ausgewiesenen Parkregelung innerhalb dieses Parkraummanagementgebietes.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)“ vom 29.07.2007 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2011 (MüABI. S. 17), außer Kraft.